

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/532 vom 9. Mai 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_532](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_532)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/532 du 9 mai 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/532 del 9 maggio 2008

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Würdigung medizinisches Gutachten. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% resultiert beim Beschwerdeführer ein IV-Grad von 55%, womit er Anspruch auf eine halbe Rente hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Februar 2016, IV 2013/532).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen, ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die Versicherungsträger und

das Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

## E. 2

In einem ersten Schritt ist die Frage zu prüfen, ob der medizinische Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt worden ist. 2.1 Die Verfügung stützt sich massgeblich auf die Einschätzung des RAD und geht von einer ca. 50%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner bisherigen Tätigkeit als Geschäftsführer eines B.\_\_\_\_ aus. Die Einschätzung des RAD wiederum stützt sich auf die Ergebnisse der Observation und das MEDAS-Gutachten vom 15. September 2011. 2.1.1 Die Einschränkungen des Beschwerdeführers sind nach Einschätzung der MEDAS-Gutachter vorwiegend durch kardiologische und pneumologische Beeinträchtigungen begründet. Der Kardiologe hatte dazu festgehalten, dass der Beschwerdeführer bei einer eingeschränkten linksventrikulären systolischen Funktion mit einer Auswurfsfraktion von 40% sowie aufgrund des Belastungs-EKGs eine eingeschränkte körperliche Leistungsfähigkeit aufweise und er daher aufgrund der kardialen Erkrankung zu 50% arbeitsfähig sei (vgl. IV-act. 119-49). 2.1.2 Die Pneumologen haben festgehalten, die Spiroergometrie habe eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit gezeigt. Es resultiere eine medizinisch-theoretische Ateminvalidität von 33% bei einer Leistungsfähigkeit von 50% für leichte körperliche Arbeiten. Die vorgesehene Arbeit im Gastgewerbe sei konkret zu 2/3 möglich mit einer Leistungsfähigkeit von 50%, wobei schwere körperliche Arbeiten nicht mehr möglich und zumutbar seien (vgl. IV-act. 119-80 f.). 2.1.3 Aus rheumatologischer Sicht seien dem Versicherten zudem das Heben von Gewichten von mehr als 15 kg, grössere Putzarbeiten sowie Arbeiten in vorwiegend nach vorne gebeugter Arbeitshaltung nicht zumutbar (vgl. IV-act. 119-47). 2.2 Unter Würdigung dieser einzelnen Aspekte, erscheint die abschliessende Einschätzung der Gutachter, dass der Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit als selbständiger Gastwirt bei einer Tätigkeit von 4.5 Stunden pro Tag zu 50% leistungsfähig ist, nachvollziehbar. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit als selbständiger Gastwirt auch mittelschwere Tätigkeiten umfasst, wie z.B. den Kellerdienst. Zudem ist der Beschwerdeführer, wenn er als Kellner agiert, stets auf den Beinen. Die Gutachter haben ferner festgehalten, die Gehstrecke dürfe bei langsamem Gehen nicht wesentlich vermindert sein und sitzende Tätigkeiten könnten ohne nennenswerte Einschränkungen ausgeübt werden. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer in der stressigen Tätigkeit als Kellner in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Die vom Beschwerdeführer angegebene ausgeprägte Schwäche und schnelle Erschöpfbarkeit hat sich nach Angaben der Pneumologen bei der Spiroergometrie deutlich gezeigt. Die Gutachter haben zudem in Bezug auf die Frage nach einer adaptierten Tätigkeit festgehalten, es dürfe sich nur um eine sehr leichte Arbeit handeln und auch in einer optimal leidensadaptierten Tätigkeit sei der Beschwerdeführer zu 50% arbeitsfähig (vgl. IV-act. 138). Diese Einschätzung ist unter Berücksichtigung der oben dargestellten Einschränkungen des Beschwerdeführers nachvollziehbar. 2.3 Das Gutachten ist in Kenntnis und unter Würdigung der Vorakten erstellt worden. Es beruht auf eigenständigen

Untersuchungen der Gutachter und umfasst alle streitigen Belange. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind, gibt es insgesamt keine Gründe von der gutachterlichen Einschätzung abzuweichen. Damit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit zu 50% arbeitsfähig ist. Soweit die Tätigkeit als Gastwirt den Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit entsprechend ausgestaltet werden kann, besteht hierin ebenfalls eine Arbeitsfähigkeit von 50%. Von dieser Schlussfolgerung geht im Ergebnis auch RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_ in seiner nach Durchführung der Observation abgegebenen Stellungnahme vom 4. Dezember 2012 aus (IV-act. 149).

### **E. 3**

In einem nächsten Schritt ist zu beurteilen, welche Bemessungsmethode für die Ermittlung des massgebenden IV-Grades vorliegend zur Anwendung gelangt. 3.1 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad in der Regel aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und sind die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 27 IVV) bei selbstständig Erwerbenden ein Betätigungsvergleich anzustellen (ausserordentliches Bemessungsverfahren) und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1 mit Hinweisen).

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat in der Verfügung vom 18. September 2013 zwei Methoden für die Berechnung des Invaliditätsgrades berücksichtigt. Beim erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich ermittelte sie einen IV-Grad von 42%; die Einkommensvergleichsmethode ergab einen IV-Grad von (knapp) 40%. Daraus folgte der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Viertelsrente. In der Beschwerdeantwort schliesslich vertrat die Beschwerdegegnerin den Standpunkt, dass bei einem Einkommensvergleich kein anspruchsbegründender IV-Grad resultieren würde.

3.3 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde (BGE 131 V 53, E. 5.1.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 135 V 59 E. 3.1). Indes ist nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, dass bei selbstständig Erwerbenden unter Umständen nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt wird. Das trifft etwa dann zu, wenn aufgrund der Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Gesundheitsfall die nicht einträgliche selbständige Tätigkeit aufgeben und eine besser entlohnte Tätigkeit

angenommen hätte, oder dann, wenn die vor der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte selbständige Tätigkeit wegen ihrer kurzen Dauer keine genügende Grundlage für die Bestimmung des Invalideneinkommens darstellt (BGE 135 V 64 E. 3.4.6). Vorliegend stellt sich daher die Frage, wie das vom Beschwerdeführer im fiktiven Gesundheitsfall erzielte Einkommen zu bestimmen ist.

3.4 Vor der Aufnahme der Tätigkeit in der B.\_\_\_\_ im Dezember 1998 arbeitete der Beschwerdeführer mehrere Jahre als Kellner im Hotel G.\_\_\_\_ (Dezember 1989 bis November 1998), wo er jährliche Einkommen von zuletzt Fr. 55'183.-- (1995), Fr. 54'794.-- (1996), Fr. 52'982.-- (1997) und Fr. 48'287.-- (Januar bis November 1998) erzielt hatte (vgl. IK-Auszug, IV-act.77). Diese Einkünfte bewegten sich quantitativ mithin im Bereich des Tabellenlohns für Hilfsarbeiter gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE), Total privater Sektor, Männer, Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten), welcher sich umgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit in den Jahren 1996 auf Fr. 53'976.--, 1997 auf Fr. 54'184.-- und 1998 auf Fr. 53'649.-- belief (vgl. Anhang 2 der IV-Gesetzesausgabe der AHV/IV-Informationsstelle). Nach dem Wechsel in die B.\_\_\_\_ im Dezember 1998 war der Beschwerdeführer bis ins Jahr 2005 als Angestellter tätig, wobei das Lokal seiner Ehefrau gehörte. Bis 2003 wurden für den Beschwerdeführer jährlich Fr. 48'000.-- und in den Jahren 2004 und 2005 Fr. 47'739.-- als Lohn abgerechnet (IV- act. 77). Die Ehefrau erzielte als selbständig Erwerbende in den Jahren 1999 und 2000 ein Einkommen von Fr. 7'623.--, Fr. 39'000.-- im Jahr 2001, Fr. 94'000 im Jahr 2002, Fr. 74'400.-- im Jahr 2003, Fr. 59'900 im Jahr 2004 und Fr. 57'500.-- im Jahr 2005 (IV-act. 68-13). Im Jahr 2006, ein Jahr vor dem gesundheitlichen Einbruch im Juli 2007, gründeten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau eine Kollektivgesellschaft, weshalb der Beschwerdeführer seither als selbständig Erwerbender abrechnet (IV-act. 68-3, 77). Die Gründung der Kollektivgesellschaft basierte auf den seit Jahren bestehenden Geschäftsstrukturen; das Betriebseinkommen wurde daraufhin jeweils geteilt (IV-act. 68-10). Die Führung des B.\_\_\_\_ als Ehepaar hat zur Folge, dass die erzielten Betriebseinkünfte nicht genau den jeweiligen Leistungen der Ehefrau und des Beschwerdeführers zugeordnet werden können. Die im IK eingetragenen Einkommen des Beschwerdeführers für die Zeit seiner Tätigkeit in der B.\_\_\_\_ ab Dezember 1998 bilden mithin keine verlässliche Basis für die Bemessung des Valideneinkommens. Der gleiche Schluss muss auch hinsichtlich der Bemessung mit einem erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich gezogen werden. Im Weiteren ist auch unklar, inwieweit im Gesundheitsfall konjunkturelle Einflüsse und wirtschaftliche Entwicklungen in der Branche allgemein (z.B. Konkurrenzsituation, örtliche Lage des Lokals, Auswirkungen des Rauchverbots) die Einkünfte des Beschwerdeführers beeinflusst und diesen allenfalls gar zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit zugunsten einer besser bezahlten Anstellung bewogen hätten.

3.5 Da es nach dem Gesagten an einer repräsentativen Grundlage für die Bestimmung des Einkommens im hypothetischen Gesundheitsfall fehlt, kann das Valideneinkommen des Beschwerdeführers nicht zweifelsfrei ermittelt werden, weshalb es angezeigt ist, auf den dem früheren Lohnniveau als Hilfsarbeiter entsprechenden statistischen Durchschnittslohn abzustellen. Andererseits muss es dem Beschwerdeführer aus IV-rechtlicher Sicht aufgrund der Schadenminderungspflicht zugemutet werden, die Restarbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit bestmöglich zu verwerten, womit es sich ebenfalls rechtfertigt, für die Bestimmung des Invalideneinkommens den statistischen Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters beizuziehen. Da Valideneinkommen und Invalideneinkommen somit auf den gleichen Grundlagen zu ermitteln sind, rechtfertigt es sich, einen Prozentvergleich vorzunehmen (BGE 104 V 137 E. 2b, BGE 114 V 312 E. 3a).

Zu klären ist noch die Frage der Höhe des Tabellenlohnabzugs bei der Bestimmung des Invalideneinkommens. Angesichts der Anforderungen an eine leidensangepasste Tätigkeit, die das dem Beschwerdeführer noch offenstehende Spektrum an Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zusätzlich einschränken, erscheint ein Abzug von 10% angemessen. Bei einer verbleibenden Arbeitsfähigkeit von 50% und einem Tabellenlohnabzug von 10% resultiert ein Invaliditätsgrad von 55% ( $1 - \{0.5 \times 0.9\}$ ). Damit hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine halbe Rente.

#### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Rentenbeginn auf den 1. Juli 2008 festgesetzt (Ablauf der einjährigen Wartezeit ab Juli 2007). Der Beginn der Rentenleistung ist vorliegend nicht umstritten und es ist weiterhin auf dieses Datum abzustellen. 4.2 Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2008 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Damit ist die Verfügung vom 18. September 2013 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Juli 2008 eine halbe Rente zuzusprechen.

#### **E. 5**

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten. 5.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 18. September 2013 aufgehoben, und dem Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab 1. Juli 2008 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenleistungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss wird ihm zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.